

Verfahrensordnung
zum Beschwerdeverfahren
der Unternehmen und Einrichtungen des Alexianer-Verbundes
nach § 8 LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹)

Präambel

Das seit dem 01.01.2023 geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen, Vorkehrungen zu treffen, um ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten besser nachzukommen. Hierzu gehört auch die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, welches sich für den Alexianer-Verbund nach dieser Verfahrensordnung richtet.

§ 1 Anwendungsbereich

Das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren des Alexianer-Verbundes ist nutzbar, um auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gem. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG hinzuweisen. Diese können durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens des Alexianer-Verbundes im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sein (§ 8 Abs. 1 LkSG).

§ 2 Zielgruppe

Das Beschwerdeverfahren steht sämtlichen potenziell betroffenen Personen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Beschäftigte innerhalb des Alexianer-Verbundes, aber auch Geschäftspartner, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern / Geschäftspartnern sowie Patient*innen und Besucher*innen der Einrichtungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 3 Öffentlicher Zugang zum Beschwerdeverfahren; Anonymität

- 1) Betroffene Personen der Zielgruppe (nachfolgend **Hinweisgeber**) erreichen das Beschwerdeverfahren jederzeit über einen öffentlich zugänglichen Link, welcher online auf den Internetseiten des Alexianer-Verbundes hinterlegt ist. Der Link führt zu einem

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten v. 16.07.2021, BGBl. 2021, Teil I S. 2959 ff.

Online-Formular der QM-Software SimplifyU. Die Software ermöglicht die Eingabe von Meldungen, deren Bearbeitung sowie die notwendige Dokumentation.

- 2) Die Software von SimplifyU ermöglicht dem Hinweisgeber auch die Vornahme einer anonymen Meldung ohne Angabe von persönlichen (Kontakt-)Daten. Unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers erfolgt die Kommunikation mit den Bearbeitern in diesem Fall über ein TAN-Verfahren.

§ 4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens, Dokumentation

- 1) In einem ersten Schritt muss der Hinweisgeber in dem Meldeformular von SimplifyU alle notwendigen Angaben machen. Pflichtfelder sind entsprechend gekennzeichnet.
- 2) Nach Eingang der Meldung werden die Empfangspersonen per E-Mail über den Eingang informiert. Gleichzeitig erhält der Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung sowie eine Meldungs- und eine TAN-Nummer. Mit Hilfe dieser Daten kann er mit den Bearbeitern der Meldung über eine Mitteilungsfunktion in Kontakt treten und zudem aus der Meldung resultierenden Maßnahmen einsehen. Ebenfalls wird durch das TAN-Verfahren die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt (s. § 3 Abs. 3).
- 3) Die Empfangspersonen prüfen die Meldung zunächst darauf, ob sie in den Anwendungsbereich gem. § 1 dieser Verfahrensordnung fällt. Ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet, erfolgt über die Mitteilungsfunktion ein entsprechender Hinweis an den Hinweisgeber mit kurzer Begründung. Ist der Anwendungsbereich eröffnet, führen die Empfangspersonen eine erste Risiko- und Schadensanalyse durch.
- 4) Falls erforderlich, werden die Empfangspersonen eine weitere Klärung des Sachverhalts durch Erörterung der Meldung mit dem Hinweisgeber anstreben. Dieser Schritt erfolgt je nach Thematik unter Einbeziehung des Menschenrechtsbeauftragten.
- 5) Die Empfangspersonen gem. Abs. 2-4 sind
 - Frau Corinna Bonk,
 - Frau Ute Lehmann,
 - Frau Nina Seidel.
- 6) Der Ablauf und die Inhalte des Beschwerdeverfahrens werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften im System dokumentiert.

§ 5 Gewähr unparteiischen Handelns; Verschwiegenheit (gem. § 8 Abs. 3 LkSG)

Sämtliche Personen, die die Meldungen bearbeiten, bieten Gewähr dafür, dass sie im Rahmen der Durchführung des Beschwerdeverfahrens unparteiisch handeln. Sie sind unabhängig und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach dieser Verfahrensordnung an Weisungen nicht gebunden. Zudem sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung

Die Unternehmen und Einrichtungen des Alexianer-Verbundes gewährleisten den Hinweisgebern gemäß § 8 Abs. 4 LkSG einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung. Repressalien im kausalen Zusammenhang mit einer Meldung werden nicht toleriert.

§ 7 Regelhafte Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie dieser Verfahrensordnung wird in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal jährlich und zudem anlassbezogen überprüft.

Bei Bedarf erfolgen Anpassungen am Verfahren.